

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 122/66B E S C H L U S S

in dem Entschadigungsrechtsstreit

der Frau Zysla S [REDACTED], [REDACTED] G [REDACTED],
B [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerde-
führerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED],

Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerde-
gegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Büsten-
berg, Maas, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 16. Dezember 1966
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24.
September 1965 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat ihre Entschädigungsansprüche in
erster und zweiter Instanz durch einen in New York wohnen-
den, bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt
vertreten lassen, der einen Zustellungsbevollmächtigten
nicht benannt hat. Der Anwalt beantragte durch Schrift-
satz vom 19. März 1965, den Rechtsstreit zur Feriensaa-
che zu erklären, und beanstandete durch Schriftsatz vom
22. Juni das Ausbleiben einer Berufungserwiderung, da
die Klägerin die Sache zur vorgesehenen Berufungsverhand-
lung am 30. Juli entscheidungsfähig stellen wolle.

- 3 -

150

Die Berufungserwiderung vom 28. Juni wurde von der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts am 3. Juli zur Post aufgegeben und traf am 29. Juli bei dem Anwalt ein. Mit Rücksicht auf seine Anzeile hiervon wurde in dem Verkündungstermin vom 13. August neuer Verhandlungstermin auf den 10. September bestimmt. Die Ladung zu diesem Termin wurde am 18. August zur Post gegeben und traf nach den Angaben des Anwalts erst am 20. September bei ihm ein.

Am 23. September bat der Anwalt telegraphisch um Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung zum Zwecke schriftsatzlicher Stellungnahme zur Berufungserwiderung. Wie im Verhandlungstermin vom 10. September beschlossen, erging jedoch am 24. September das angefochtene Urteil, durch das die Berufung der Klägerin zurückgewiesen wurde.

Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich die Klägerin gegen das Verfahren des Berufungsgerichts. Sie vertritt die Auffassung, Fristen und Termine müßten unabhängig von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung so bestimmt werden, daß sie einer in Auslande lebenden Partei und ihren in Auslande wohnenden, von der Einrichtung einer inländischen Kanzlei befreiten Anwalt (§ 213 BRAO) die Wahrnehmung ihrer Rechte möglich machten und nicht das rechtliche Gehör verkürzten.

Die Beschwerde ist unbegründet. Der Fall gibt keine Gelegenheit, die von der Beschwerde aufgeworfene Frage zu entscheiden. Denn der Umstand, daß der Anwalt der Klägerin zur Berufungserwiderung erst mit einem am



4. Oktober 1965 eingegangenen Schriftsatz Stellung genommen hat und bei der Verkündung des Urteils am 24. September 1965 kein Parteivortrag vorlag, der dem Berufungsgericht Anlaß geben konnte, eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung zu erwägen, beruht auf mehreren Versäumnissen des Anwalts der Klägerin und nicht, wie mit der Beschwerde vorgetragen, auf der Anwendung von § 217 ZPO.

Der Anwalt der Klägerin war nach § 30 BRAO verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Der Bevollmächtigte hätte die Berufungserwiderung am 4. oder 5. Juli in Besitz gehabt und hätte den Prozeßbevollmächtigten innerhalb weniger Tage über den Inhalt ins Bild setzen oder ihm den Schriftsatz durch Luftpost übermitteln können. In der Verhandlung vom 30. Juli konnte alsdann die schriftsätzliche Stellungnahme der Klägerin oder eine begründete Vertagungsbitte vorliegen.

Hätte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin diese Stellungnahme nebst ihren Anlagen, wie sie am 4. Oktober bei dem Berufungsgericht eingegangen sind, im Hinblick auf die von ihm selbst erstrebte Beschleunigung der Sache nach dem Zugang der Berufungserwiderung am 29. Juli alsbald in Angriff genommen, so hätten sie vor dem Verhandlungstermin vom 10. September, jedenfalls aber vor dem noch einmal um vierzehn Tage hinausgerückten Verkündungstermin vom 24. September dem Gericht vorgelegen.

Daß die Einreichung beschleunigt werden müsse, hätte der Anwalt auch aus der Nachricht seines Zustellungsbevollmächtigten ersehen, die ihn wenige Tage nach dem

18. August über das Ergebnis des Berzins vom 13. August zugegangen ware.

Die verspätete Anbringung des Parteivortrages beruht demnach darauf, daß der Anwalt der Klägerin, obwohl er sich über die Verzögerungen durch die Inanspruchnahme des normalen Postweges (§ 175 ZPO) im klaren sein mußte, entgegen seinen Anwaltspflichten einen Zustellungsbevollmächtigten nicht benannt hat, und weiter darauf, daß er ungeachtet dieser Umstände nicht unverzüglich zur Berufungserwidierung Stellung genommen hat.

Da die Entscheidung des Berufungsgerichts in der Sache auf der tatrichterlichen Würdigung von Attesten und ärztlichen Gutachten beruht, besteht auch im Übrigen keiner der Gründe des § 219 Abs. 2 BRG für die Zulassung der Revision. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BRG, 97 ZPO.

Johannsen

von der Mühlen